

Inhalt

PPP/ÖPP auf dem Vormarsch?.....	1
Drohende Steuerbelastung: Umsatzsteuerliche Gleichbehandlung mit öffentlicher Hand?.....	2
Neues zu vergabefreien In-House-Geschäften.....	2
Neuregelung der Realisierung von Körperschaftsteuerguthaben durch das SStEG	3
Kommunen im Dilemma: Querverbund und Dauerverlustbetriebe.....	3
Altersteilzeit (ATZ) im Steuer- und Handelsrecht sowie im NKF	4
Kurz notiert: Änderung KUV in Bayern.....	4
Neues BMF-Schreiben zum Rangrücktritt	4

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld

Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09-156 · info@thp.de · www.thp.de



Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen

PPP/ÖPP auf dem Vormarsch?

Die Schlagzeilen häufen sich: „Private und Öffentliche gehen Hand in Hand; Public Private Partnerships stehen kurz vor dem Durchbruch“ (Handelsblatt vom 11.9.2006) oder „Kommunen bauen mit privatem Geld; Public Private Partnerships bieten Chancen, bergen aber auch Risiken für Gemeinden in Finanznöten“ (Handelsblatt vom 13./14.10.2006). Für mehr PPP sprechen folgende Gründe: Die Verschuldung der öffentlichen Hand steigt weiter, für Investitionen steht immer weniger Geld zur Verfügung. Nach wie vor gilt, dass privat organisierte Beschaffungsvorgänge in der Regel deutlich effizienter durchgeführt werden als durch die öffentliche Hand.

PPP-Modelle sind im übrigen eine Antwort auf zu weit gehende Privatisierungen, da durch PPP die öffentliche Hand und damit die Bürger/Wähler/Verbraucher Einfluss auf wichtige Bereiche der Daseinsvorsorge behalten.

Von Kritikern wird vorgetragen, die Wirtschaftlichkeit von PPP-Vorhaben stehe bei genauem Hinsehen häufig auf der Kippe; effizient arbeitende Verwaltungen könnten Beschaffungsvorgänge und Betriebe ebenso wirtschaftlich durchführen bzw. leiten. Ferner erforderten PPP-Modelle komplizierte rechtliche Gestaltungen, die häufig nur schwer überschaubare Entwicklungen für viele Jahre regeln sollen.

Diese Argumente sind ernst zu nehmen und erfordern u.a. weitere gesetzgeberische Maßnahmen. Das ÖPP-Beschleunigungsgesetz (Dezember 2005) war ein erster Schritt, das für Anfang 2007 geplante ÖPP-Vereinfachungsgesetz soll weitere Erleichterungen bringen, die noch vorhandene rechtliche und steuerliche Hindernisse reduzieren. Neben Verkehrsprojekten sollen dadurch auch die Bereiche soziale Infrastruktur und Gesundheitswesen für PPP stärker geöffnet werden.

Von entscheidender Bedeutung für die Durchführung von Maßnahmen im Wege eines PPP-Modells ist und bleibt der Wirtschaftlichkeitsnachweis. Die im so genannten PSC (= Public Sector Compa-

tor) abgebildete konventionelle Beschaffungsvariante bleibt die Messlatte zur Messung der Vorteilhaftigkeit von PPP-Modellen. Erfreulich ist, dass hierzu die länderoffene Arbeitsgruppe zum Thema „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Leitfaden zur Vorgehensweise bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt hat (September 2006).

Dieser Leitfaden beschreibt detailliert die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in den verschiedenen Phasen eines PPP-Modells und enthält auch Ausführungen zu den Risiken solcher Modelle und deren Zuordnung auf die verschiedenen Partner. Damit und mit den in der Praxis bereits bewährten unterschiedlichen vertraglichen und gesellschaftsrechtlichen Modellen gibt es zahlreiche Instrumente, die von den Beteiligten genutzt werden sollten.

Angesichts der Finanznot der öffentlichen Haushalte werden Öffentlich-Private Partnerschaften weiter an Boden gewinnen. PPP-Modelle können zu einem Erfolgsmodell werden, wenn man der Versuchung widersteht, alle theoretisch denkbaren Fälle und Risiken für viele Jahre im Voraus vertraglich regeln zu wollen. Öffentliche Hand und Private müssen bereit sein, Risiken in Kauf zu nehmen und diese Risiken bei ihrem Eintritt nach einem vorher festgelegten Schlüssel zu übernehmen.

Umsatzsteuerliche Gleichbehandlung mit öffentlicher Hand?

Besorgnis erregend für die öffentliche Hand erscheint das Urteil der EuGH vom 8.6.2006 (C-430/04, Feuerbestattungsverein Halle e.V.). Danach kann sich ein privater Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung auf die Wettbewerbsgleichheit berufen, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts, mit der er im Wettbewerb steht, nicht oder zu niedrig zur Umsatzsteuer herangezogen wird.

Der Feuerbestattungsverein Halle e.V., der ein Krematorium betreibt hatte, vom Finanzamt Auskunft verlangt, in welcher Höhe die Stadt Eisleben, die ebenfalls ein Krematorium betreibt, zur Umsatzsteuer herangezogen wird. Er machte geltend, dass eine eventuelle Nichteranziehung der Stadt Eisleben zur Umsatzsteuer es dieser ermögliche, die Feuerbestattungen zu einem günstigeren Preis anzubieten, da der Verein MWSt zahlt. Die Finanzverwaltung lehnte die Erteilung der Information mit Verweis auf das Steuergeheimnis ab. Im Klageverfahren hatte das Finanzgericht dem Verein zugestimmt.

Der Rechtsstreit vor dem BFH führte dazu, dass dieser die Sache dem EuGH vorlegte. Der EuGH stellte in seiner Entscheidung auf die Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer ab. Die Umsatzsteuer dürfe auch gegen-

über verschiedenen Rechtsformen (privat oder öffentlich) nicht zu einer unterschiedlichen Belastung führen. Auf dieser Grundlage dürfen private Mitbewerber bei den Finanzbehörden über die Besteuerung der öffentlichen Hand Auskunft verlangen. Bei Ungleichbehandlung hinsichtlich der Umsatzbesteuerung derselben wirtschaftlichen Tätigkeit, ergibt sich die Möglichkeit einer Konkurrentenklage vor dem Finanzgericht. ggf. sogar Schadensersatzansprüche gegenüber der Finanzverwaltung.

Es ist davon auszugehen, dass private Unternehmen zukünftig vermehrt Auskunft darüber verlangen, wie Unternehmen der öffentlichen Hand, mit denen diese im Wettbewerb stehen, besteuert werden. Die Finanzverwaltung wird in Zukunft verstärkt darauf achten, inwiefern eine Befreiung von der Umsatzsteuer zum Tragen kommt. Grundsätzlich unterliegen juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG der Umsatzsteuer, wenn sie im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig werden. Hiervon sind Betriebe abzugrenzen, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen. Tendenziell wird die Finanzverwaltung hier in Zukunft eine engere Auslegung vornehmen. Ein weiterer Aspekt ist die möglicherweise fehlende Konformität des § 2 Abs. 3 UStG

mit Artikel 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie. Dies wird darauf zurückgeführt, dass Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach dieser Richtlinie bei größerer Wettbewerbsverzerrung nach europäischem Recht stets als steuerpflichtig gelten. Damit käme es in Zukunft für eine mögliche Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand entscheidend darauf an, ob eine Wettbewerbssituation mit einem privatrechtlichen Unternehmen vorliegt; ihre Umsatzsteuerbegünstigung verbliebe danach nur noch für den Bereich, in dem sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Regelung ausschließlich selbst tätig werden.

Vor diesem Hintergrund sollten sämtliche wettbewerbsrelevanten Tätigkeiten daraufhin untersucht werden, ob nicht eine mögliche Umsatzsteuerpflicht gegeben sein könnte. Bei den Überlegungen zur Höhe der nachträglichen steuerlichen Belastung ist als positiver Aspekt die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei einer sich ergebenden Umsatzsteuerpflicht zu berücksichtigen. Dies kann interessante Ergebnisse zur Folge haben, wenn im Zusammenhang mit der fraglichen Tätigkeit hohe Investitionen, wie z.B. die Herstellung eines Gebäudes, getätigt werden. Tendenziell wird die Rechtsprechung des EuGH jedoch zu einer Belastung für die o.a. Tätigkeiten der öffentlichen Hand führen.

Neues zu vergabefreien In-House-Geschäften

Mit seinem Urteil „Carbotermo“ vom 11.5.2006 (C-340/04) hat der EuGH erneut zu den Voraussetzungen für die vergabefreie Beauftragung kommunaler Unternehmen durch ihre Anteilseigner Stellung genommen und dabei die Kriterien „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ sowie „wesentliche Tätigkeit für den Auftraggeber“ konkretisiert.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt wurde der Auftrag unmittelbar an eine Aktiengesellschaft vergeben, die eine 100%-ige Tochter einer anderen Aktiengesellschaft war. Deren Grundkapital wurde zu 99,98% von der vergabenden Gemeinde und zu 0,02% von Nachbargemeinden gehalten.

Der EuGH stellte klar, dass ein In-House-Geschäft auch dann vorliegen könne, wenn eine oder mehrere öffentliche Körperschaften Anteilseigner an einer Zwischengesell-

schaft sind, die wiederum alle Anteile an der zu beauftragenden Gesellschaft hält.

Entscheidend sei in einer Enkelkonstellation vielmehr das Kriterium der „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“, wonach es dem öffentlichen Auftraggeber möglich sein muss, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der beauftragten Gesellschaft „ausschlaggebenden Einfluss“ zu nehmen. Dies setzt voraus, dass die Enkelin von dem öffentlichen Auftraggeber derart kontrolliert wird, dass dieser die Entscheidungen der Gesellschaft steuern kann. Ob dem öffentlichen Auftraggeber dies möglich ist, ist anhand des jeweiligen Einzelfalles konkret zu prüfen.

Ferner befasste sich der EuGH mit dem Kriterium der „wesentlichen Tätigkeit für den Auftraggeber“. Unter Berücksichtigung der in der Teckal-Entscheidung aufgestellten

Grundsätze stellt der Gerichtshof fest, dass ein Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, wenn es hauptsächlich für ihn tätig wird und jede andere Tätigkeit nebensächlich ist.

Nach Auffassung des EuGH sind dabei alle Tätigkeiten zu berücksichtigen, die ein Unternehmen als Auftragnehmer für den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, ohne dass die Person des Begünstigten – sei es der öffentliche Auftraggeber selbst oder ein anderer Nutzer der Leistungen – oder das Gebiet, in welchem die Leistung erbracht wird, von Bedeutung wären. Sind mehrere öffentliche Auftraggeber an dem beauftragten Unternehmen beteiligt, ist das Kriterium der „wesentlichen Tätigkeit für den Auftraggeber“ auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen für alle öffentlichen Auftraggeber insgesamt hauptsächlich tätig wird.

Neuregelung der Realisierung von Körperschaftsteuerguthaben durch das SEStEG

Gegenwärtiger Rechtsstand

Im Rahmen von MRD Public Sector aktuell Dezember 2005 hatten wir auf die Probleme hingewiesen, die bei kommunalen Gesellschaften entstehen, die Ausschüttungen aus Unternehmen mit KSt-Guthaben (zum Beispiel RWE, E.ON) beziehen. Die Dividenden sind in den nächsten 14 Jahren mit nicht unerheblichen Nachsteuern (RWE rund 10 Cent je Aktie und Jahr, E.ON rund 11 Cent) verbunden.

Eine Realisierung dieser dann bei den kommunalen Gesellschaften durch die Nachsteuer entstehenden KSt-Guthaben („Kaskadeneffekt“) ist an eigene Ausschüttungen gebunden und daher insbesondere bei Querverbund-Verlustgesellschaften nur mit Schwierigkeiten und Zeitverlusten zu bewerkstelligen.

Vorgesehene Neuregelung

Das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) enthält Änderungen zur Realisierung der vorhandenen KSt-Guthaben. Nach dem am 12.7.2006 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf wird das nach altem Recht bestehende KSt-Guthaben zum 31.12.2006 letztmalig ermittelt und gesondert festgestellt. Für 2007 soll es erneut – wie schon vom 11.4.2003 bis 31.12.2005 – zugunsten des Fiskus eine Auszahlungspause (sog. „KSt-Moratorium“) geben. Ab 2008 hat die Kapitalgesellschaft dann aber einen Anspruch auf Auszahlung von jährlich 1/10 des Guthabens. Dieser Anspruch soll nicht mehr – wie bisher – an Ausschüttungen der Gesellschaft geknüpft sein. Ebenfalls neu und von großer Bedeu-

tung ist, dass beim Ausschüttungsempfänger keine Nachsteuer mehr entstehen soll. Die Problematik der kaskadenartigen Verlagerung der KSt-Guthaben über verschiedene Beteiligungsebenen entfiel damit.

Demgegenüber will der Bundesrat gemäß Stellungnahme vom 22.9.2006 die Steuerentlastung weiterhin an die Voraussetzung der Ausschüttung knüpfen. Ferner will er an der gleichmäßigen Auszahlung bis 2019 festhalten. Die Nachsteuer soll hingegen wie im Entwurf der Bundesregierung entfallen. Angesichts der Unsicherheit über die endgültige Regelung kann es sich zurzeit empfehlen, das Inkrafttreten des SEStEG abzuwarten und vorgesehene Ausschüttungen zurückzuhalten, um so eine Verlagerung von Steuerguthaben auf solche Konzernstufen zu vermeiden, die z.B. wegen Verlustsituation nicht für Ausschüttungen in Frage kommen.

Kommunen im Dilemma

Querverbund und Dauerverlustbetriebe

Wie wir bereits 2005 in unserer Juni-Ausgabe berichteten, hält es der BFH für klärungsbedürftig, ob das Unterhalten eines strukturell dauerdefizitären Betriebs gewerblicher Art (BgA; z.B. Bäder, Verkehrsbetriebe, Kindergärten) durch eine Gebietskörperschaft ohne Verlustausgleich und einen angemessenen Gewinnaufschlag durch die Trägerkörperschaft zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führt.

Hierzu wurde das BMF vom BFH durch den Beschluss vom 25.1.2005 (I R 8/04) zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert. Inzwischen hat das BMF jedoch erklärt, der Aufforderung nicht nachzukommen. Daraus lässt sich die große Bedeutung der nach der Erklärung des BMF veröffentlichten persönlichen Stellungnahme von Erich Pinkos, Referent im KSt- und GewSt-Referat des BMF, ableiten.

Entgegen der Sichtweise, dass für die in der Spezialnorm § 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG definierten BgA immer ein Einkommen zu ermitteln ist, hat nach Ansicht Pinkos' eine Einkommensermittlung nur dann zu erfolgen, wenn ein BgA mit Gewinnerzielungsabsicht geführt wird.

Ferner kann nach der Meinung von Pinkos eine vGA auch bei BgA von juristischen Perso-

nen des öffentlichen Rechts vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausgleich der Unterdeckung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgen soll und es somit aus im Gesellschaftsverhältnis liegenden Gründen zu einem Verzicht auf die Geltendmachung einer ansonsten betrieblich entstandenen Forderung (schuldrechtliche Basis) kommt. Die sich daraus ergebenden negativen Folgen (das Volumen an vGA wurde in der Fachpresse mit 5,5 Mrd. € geschätzt; die möglichen Steuermehrbelastungen kämen im Wesentlichen dem Bund und den Ländern zu Gute) können nach Pinkos durch den Verlustausgleich auf schuldrechtlicher Basis vermieden werden. Hieraus ergibt sich jedoch automatisch – da dann der BgA keine Verluste hat – ein Ende des Querverbundes.

In dem Verzicht auf die Einkommensermittlung bei dauerdefizitären BgA kann nach Pinkos dennoch ein nicht zu verkennender Vorteil für die öffentliche Hand gesehen werden, da dann keine vGA in Höhe des entstandenen Verlustes angenommen werden kann. Die obigen Ausführungen zu dauerdefizitären BgA gelten natürlich auch bei kommunalen Eigengesellschaften.

Von der Fachwelt wird ein Zusammenhang zwischen der Nicht-Teilnahme des BMF am

BFH-Verfahren und der Äußerung des leitenden BMF-Mitarbeiters Pinkos gesehen: Einerseits ist politisch kein Ende des Querverbundes gewollt, andererseits führen die Ausführungen von Pinkos steuersystematisch zu Mehreinnahmen und es kann die Reaktion der Praxis auf die Äußerung von Pinkos abgewartet werden.

Ungefähr zeitgleich mit der erklärten Nicht-Teilnahme des BMF am BFH-Verfahren hat das BMF einen Forschungsauftrag zu den Folgen der Abschaffung des steuerlichen Querverbundes in Auftrag gegeben. Hier ist eine gewisse Reserviertheit der Spitzenverbände der Kommunen festzustellen, da in den ersten Ansätzen die Interessen des Auftraggebers der Studie sehr deutlich werden.

Abschließend ist auf die – für die weitere Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland – ernste Situation hinzuweisen: Das BMF erwartet vom BFH ein Urteil, das die Auffassungen von Pinkos bestätigt und damit zum Wegfall des Querverbundes führt. Dies würde jedoch aufgrund der Haushaltslage der Kommunen zwingend die Einstellung von großen Teilen kommunaler Angebote wie insbesondere von Bädern und öffentlichem Personennahverkehr zur Folge haben. Ein wirkliches Dilemma.

Altersteilzeit (ATZ) im Steuer- und Handelsrecht sowie im NKF

1. Bei der steuerlichen Behandlung der ATZ-Verpflichtungen weicht der BFH 2006 mit Urteil vom 30.11.2005 von der restriktiven Auffassung des BMF ab. Damit vertritt der BFH nunmehr eine mittlere Position zwischen dem BMF und dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW, RS HFA 3).

Bei der ATZ wird sowohl beim sog. **Teilzeitmodell** als auch beim sog. **Blockmodell** vom Arbeitgeber das ATZ-Entgelt aufgestockt, als Arbeitsentgelt und zur Rentenversicherung (Aufstockungsbeträge). Außerdem ergibt sich beim Blockmodell der sog. Erfüllungsrückstand (für anfangs höhere Arbeitsleistung als Entgeltzahlung).

Nach IDW sind in der **Handelsbilanz** schon beim Vertragsabschluss bei beiden Modellen die **Aufstockungsbeträge** für die gesamte Laufzeit der Teilzeit einer Rückstellung zuzuführen. Beim Blockmodell sind zusätzlich in der 1. Phase rätierlich die Erfüllungsrückstände zurückzustellen.

Dagegen ist laut BMF (Schreiben vom 11.11.1999) in der **Steuerbilanz** erst eine spätere Aufwandsberücksichtigung zulässig. Das **neue Urteil des BFH** bezieht sich konkret auf das **Blockmodell** und beinhaltet einen Aufbau der Rückstellung vom Beginn der Beschäftigungsphase bis zum Übergang in die Freistel-

lungsphase zeitanteilig in gleichen Raten. Anzusammeln sind die Arbeitsentgelte für die Freistellungsphase sowie die Aufstockungszahlungen sowohl für das Arbeitsentgelt als auch für die Rentenversicherungsbeiträge.

Außerdem erfolgt eine Kürzung pauschal um 2%, jedoch keine Abzinsung. Für potenzielle Anwärter lässt der BFH keine Rückstellung zu. Da das neue Berechnungsverfahren des BFH regelmäßig zu erheblichen steuerlichen Nachholeffekten führt, sollte eine Umstellung bei den Jahresabschlüssen für steuerliche Zwecke erwogen werden. Eine Anwendung des Urteils auch für das **Teilzeitmodell** ist unseres Erachtens zu verneinen, so dass eine Rückstellung beim Teilzeitmodell steuerlich wie bisher nicht möglich erscheint.

2. Bilanzierung nach den Vorschriften des NKF

Für ATZ-Verpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden, in **NRW** gem. § 36 Abs. 4 GemHVO. Die Art der Berücksichtigung und Bewertung ist derzeit noch in der Diskussion. Teils werden unterschiedliche Auffassungen geäußert. Nach Auffassung des IM NRW und der GPA NRW gilt für den Ausweis in **NRW**:

Für das Blockmodell:

- Bilanzierung nach BMF-Schreiben vom 11.11.1999

- oder Bilanzierung nach IDW RS HFA 3
- oder Bilanzierung nach alternativer Vorgehensweise, d.h. gleichmäßige Ansammlung einer Rückstellung in der Beschäftigungsphase in Höhe des gesamten, in der Freistellungsphase zu zahlenden Entgeltes (ohne Aufteilung in Arbeitsentgelt bzw. Aufstockungsbeträge)
- Abzinsung mit 5 %
- pauschale Kürzung der Rückstellung um 2%
- keine Rückstellung für potenzielle Anwärter

Für das Teilzeitmodell:

- Rückstellung für Aufstockungsbeträge sind möglich

Von den im **Blockmodell** nach Auffassung der GPA NRW zulässigen 3 verschiedenen Bilanzierungsmethoden favorisiert sie die vorgenannte „alternative Vorgehensweise“.

Dagegen kommt nach Meinung der GPA eine Rückstellungsbildung für das **Teilzeitmodell** nicht in Betracht, da sich die Aufstockungsbeträge gleichmäßig auf die Dauer der Altersteilzeit verteilen und daher bereits eine periodengerechte Zuordnung erfolgt. Eine andere Auffassung hierzu wird vertreten in Haufe („Modellprojekt“), wonach eine Verpflichtung zur Passivierung einer Rückstellung in Höhe der Aufstockungsbeträge besteht. Dies spiegelt auch die im NKF-Netzwerk vertretene Meinung wider.

Außerhalb von NRW wird in anderen Bundesländern nach unserer Kenntnis zur Bilanzierung von ATZ-Rückstellungen nach NKF wohl einhellig eine Passivierung von Aufstockungsverpflichtungen sowohl im Blockmodell als auch im Teilzeitmodell vertreten, und zwar bereits bei Vertragsabschluss.

Kurz notiert

Änderung KUV in Bayern

Mit Verordnung vom 4.1.2006 (GVBl. S. 59) wurde in Bayern die KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) geändert. Wesentliche Änderung ist die Einführung des gemeinsamen Kommunalunternehmens, das als Anstalt des öffentlichen Rechts von mehreren kommunalen Gebietskörperschaften getragen wird. Neugefasst wurden auch die Vorschriften zur Umwandlung von Regie- und Eigenbetrieben in ein Kommunalunternehmen. Grundlage für die zu erstel-

lende Eröffnungsbilanz sind die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB. Die Anmeldung zum Handelsregister wurde ebenfalls neu geregelt, wobei generell eine Eintragungspflicht nur bei Vorliegen der Kaufmannseigenschaft nach § 33 HGB besteht. In das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hatte das gemeinsame Kommunalunternehmen bereits früher Eingang gefunden.

Neues BMF-Schreiben zum Rangrücktritt

Mit Schreiben vom 8.9.2006 hat der BMF zur Passivierung von Verbindlichkeiten bei Vereinbarungen eines einfachen oder qualifizierten Rangrücktritts Stellung genommen. Nach seiner grundsätzlichen Aussage hat die Vereinbarung eines Rangrücktritts keinen Einfluss auf die Bilanzierung der Verbindlichkeiten. Es ändert sich lediglich die Rangfolge der Tilgung. Über die Vorschrift des § 5 Abs. 2 a EStG, nach der eine Verbindlichkeit nicht angesetzt werden darf,

wenn sie nur zu erfüllen ist, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, zumindest bei einer einfachen Rangrücktrittsvereinbarung auch die Möglichkeit einer Tilgung aus sonstigem freien Vermögen zu vereinbaren. Auch wenn der BMF für den qualifizierten Rangrücktritt diese Voraussetzung für den Bestand der Verbindlichkeit nicht als notwendig erklärt, sollte nach Möglichkeit auch hier dieser Passus aufgenommen werden.

Impressum

Herausgeber:

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · 47800 Krefeld

☎ +49 (2151) 509-0

✉ info@thp.de

V.i.S.d.P.: RA Markus Mehring

(Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt von Moores Rowland Deutschland

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.